

Informationen der Bezügestelle Besoldung

INHALT

1	Zuständigkeitsbereich der Bezügestellen Besoldung	2
2	Adressen der Dienststellen des Landesamtes für Finanzen	3
3	Mitteilungen an die Bezügestelle Besoldung	3
4	Bezügemitteilung	4
5	Zahlung der Bezüge.....	4
6	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)	4
7	Elektronische Lohnsteuerbescheinigung.....	5
8	Formblätter	5
9	Zuschuss zum Beitrag für die private Pflegeversicherung	5
10	Zusätzliche Informationen	5
10.1	Kindergeld.....	5
10.2	Elterngeld und Elternzeit	5
10.3	Altersteilzeit	6
10.4	Private Altersvorsorge („Riesterrente“).....	6
10.5	Informationen im Internet und Behördennetz	6

Diese Zusammenstellung enthält grundlegende Informationen zu den Bezügestellen Besoldung sowie Informationen zu häufig auftretenden Fragen.

1 Zuständigkeitsbereich der Bezügestellen Besoldung

Die Bezügestellen Besoldung der Dienststellen des Landesamtes für Finanzen sind für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Freistaats Bayern zuständig.

Nicht zu den Aufgaben der Bezügestelle Besoldung gehören:

- Entscheidungen der Personalverwaltung in beamten- und statusrechtlicher Hinsicht (z. B. Genehmigung einer Nebentätigkeit, Bescheinigungen für Versicherungen, welche die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst bestätigen, Fragen der Möglichkeit von Altersteilzeit oder vorzeitigem Ruhestand)¹
- die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Entgelte von Tarifbeschäftigten²
- die Bewilligung von Trennungsgeld und die Zusage der Umzugskostenvergütung, die Abrechnung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten, sowie die Erstattung der Kosten für eine ärztliche Untersuchung und für die durch die Teilnahme an Lehrgängen und Studienfahrten entstandenen Unkosten³
- die Bearbeitung von Beihilfeanträgen (für Aufwendungen im Krankheitsfall)⁴
- die Beantwortung von Anfragen über die zu erwartende Versorgung, die Berechnung des Versorgungsausgleiches und das Ausfüllen des Vordruckes der Deutschen Rentenversicherung Bund „Berücksichtigung von Ersatz-, Ausfall- bzw. Anrechnungszeiten sowie Zurechnungszeit neben beamtenrechtlicher Versorgung⁵
- Dienstunfallangelegenheiten⁶
- Fragen zur Wohnungsfürsorge⁷.

¹ Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu diesen Themen an Ihre Personal verwaltende Stelle.

² Zuständig hierfür ist die Bezügestelle Arbeitnehmer bei den Dienststellen des Landesamtes für Finanzen www.lff.bayern.de/service/zustaendigkeiten/zustaendigkeiten-arbeitnehmer/

³ Zuständig hierfür sind die zentralen Abrechnungsstellen für Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten bei den Dienststellen des Landesamtes für Finanzen www.lff.bayern.de/service/zustaendigkeiten/zustaendigkeiten-reisekostenabrechnung/

⁴ Zuständig hierfür ist die Bezügestelle Beihilfe bei den Dienststellen des Landesamtes für Finanzen www.lff.bayern.de/service/zustaendigkeiten/zustaendigkeiten-beihilfe/

⁵ Zuständig hierfür ist die Bezügestelle Versorgung bei den Dienststellen des Landesamtes für Finanzen www.lff.bayern.de/service/zustaendigkeiten/zustaendigkeiten-versorgung/

⁶ Zuständig hierfür ist die Bezügestelle Dienstunfall beim Landesamtes für Finanzen www.lff.bayern.de/themen/dienstunfallsachschaden/kontakt/

⁷ Zuständig hierfür ist die Wohnungsfürsorgestelle beim Landesamt für Finanzen www.lff.bayern.de/themen/wohnungsfuersorge/kontakte/

Die Zuständigkeit der Bezügestelle Besoldung ist auch **nicht mehr** gegeben, wenn Sie aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, weil Sie z. B.

- in den Ruhestand treten oder
- im Anschluss an die Zeit als Dienstanfängerin oder Dienstanfänger oder als Beamtin oder Beamter auf Widerruf in ein Beschäftigungsverhältnis als Tarifbeschäftigter übernommen werden.

Für die Gewährung von Kindergeld ist ab 01.12.2022 die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig (siehe Nr. 10.1).

2 Adressen der Dienststellen des Landesamtes für Finanzen

Die Anschriften und E-Mail-Adressen der Dienststellen des Landesamtes für Finanzen finden Sie im Internet unter www.lff.bayern.de/lff/organisationseinheiten/.

3 Mitteilungen an die Bezügestelle Besoldung

Bitte adressieren Sie Ihre Postsendungen immer mit dem Zusatz "**Bezügestelle Besoldung**":

Beispiel:

Landesamt für Finanzen
Bezeichnung der Dienststelle
Bezeichnung der Bearbeitungsstelle (soweit vorhanden)
Bezügestelle Besoldung
Straße bzw. Postfach
PLZ Ort

Vermerken Sie auf allen Mitteilungen sowie sonstigen Schriftstücken, die Sie uns übersenden, das **Geschäftszeichen der Bezügestelle Besoldung**. Dieses setzt sich zusammen aus der fünfstelligen Organisationsnummer der Bezügestelle und Ihrer achtstelligen **Personalnummer**, z. B. 12345-12345678. Das für Sie aktuell maßgebliche Geschäftszeichen finden Sie rechts oben auf Ihrer Bezügemitteilung. Bitte geben Sie immer das Geschäftszeichen der aktuellsten Bezügemitteilung an.

Hinweis:

Die Angabe des Geschäftszeichens der Bezügestelle Besoldung beziehungsweise Ihrer achtstelligen Personalnummer ist auch auf den einschlägigen Formblättern der Reisekosten-/Trennungsgeldstellen erforderlich, da die steuerpflichtigen Anteile der Erstattungen von diesen Stellen an die Bezügestelle Besoldung zur Mitversteuerung gemeldet werden.

Bitte beachten Sie, dass Anträge oder die Mitteilung einer geänderten Bankverbindung immer Ihre Originalunterschrift tragen müssen und deshalb per Email eingehende Mitteilungen von der Bezügestelle nicht bearbeitet werden.

Weitere Informationen zur Übermittlung von Schreiben an die Bezügestellen sind abrufbar unter www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/allgemeine-formulare-bezuege/#dipapost.

Für die Übermittlung von Unterlagen in digitaler Form steht Ihnen nach erfolgreicher Registrierung zusätzlich unser **Onlineportal Mitarbeiterservice Bayern** unter www.mitarbeiterservice.bayern.de zur Verfügung.

4 Bezügemitteilung

Beachten Sie die „Allgemeinen Hinweise“ auf der **Rückseite** der Bezügemitteilung. Daraus geht u.a. hervor, dass

- eine Bezügemitteilung nur bei einer Änderung der Brutto- und/oder Nettobezüge erstellt wird,
- eine Verpflichtung besteht, jede Bezügemitteilung auf Unstimmigkeiten hin zu überprüfen,
- Änderungen (z. B. Änderung des Hauptwohnsitzes, des Familienstandes, Angaben zum Kindergeldbezug, etc.), die zu einer Änderung der Dienstbezüge führen können, unverzüglich anzuzeigen sind.

Ihre Bezügemitteilung kann Sie – sofern sie Ihnen nicht über Ihre Dienststelle oder unser Onlineportal Mitarbeiterservice Bayern zugeht – nur dann zeitnah erreichen, wenn der Bezügestelle Besoldung Ihre aktuelle Privatadresse bekannt ist. Teilen Sie deshalb eine Änderung Ihrer Anschrift stets unmittelbar Ihrer Bezügestelle oder Personal verwaltenden Stelle mit.

Ein Glossar zur Bezügemitteilung mit der Bezeichnung „Erläuterungen zur Bezügemitteilung für Beamtinnen und Beamte“ finden Sie im Internet unter www.lff.bayern.de/themen/besoldung/informationen/.

5 Zahlung der Bezüge

Die Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt. Bitte beachten Sie, dass zahlungsrelevante Mitteilungen wegen der erforderlichen Abrechnungsarbeiten und des Überweisungsweges bei der Bezügezahlung des folgenden Monats nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie der Bezügestelle mindestens 15 Arbeitstage vor dem Ersten des folgenden Monats vorliegen.

6 Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Durch das elektronische Verfahren ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) ruft das Landesamt für Finanzen die für Sie geltenden Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Freibeträge und die Zugehörigkeit zu einer kirchensteuerumlageerhebenden Religionsgemeinschaft) von einer zentralen Bundesdatenbank ab. Um diesen Abruf zu ermöglichen, teilen Sie dem Landesamt für Finanzen bitte Ihre Steueridentifikationsnummer mit. Ohne eine gültige Steueridentifikationsnummer kann kein Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale erfolgen, so dass Ihre Bezüge nach Steuerklasse VI zu versteuern sind.

Das Landesamt für Finanzen hat die von der Steuerverwaltung automatisiert übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale anzuwenden (§39e Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Sollten die auf der Bezügemitteilung ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklasse, Freibeträge) aus Ihrer Sicht nicht zutreffend sein, prüfen Sie bitte, ob Sie diesbezüglich einen Antrag (z. B. Antrag auf Lohnsteuerermäßigung) beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt haben und holen diesen ggf. nach. Die Anträge stehen im Internet unter www.finanzamt.bayern.de zum Download zur Verfügung.

Antragsbasierte Daten sind zum Beispiel:

- Wechsel der Steuerklasse
- Freibeträge, Hinzurechnungsbeträge, Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene
- ELStAM-Sperren.

Änderungen der Religionszugehörigkeit müssen Sie gegenüber Ihrer zuständigen Meldebehörde erklären.

7 Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres geht Ihnen alljährlich in der Regel gegen Ende Januar unaufgefordert zu. Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bezügestelle Besoldung.

8 Formblätter

Verschiedene besoldungsrechtliche Formblätter können im Formularcenter abgerufen werden im Internet unter www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/besoldung/#besform.

9 Zuschuss zum Beitrag für die private Pflegeversicherung

Haben Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit oder Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge und sind Sie bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegeversichert, kann Ihnen gemäß § 61 Absatz 8 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches kein Zuschuss zu Ihrem privaten Pflegeversicherungsbeitrag gezahlt werden.

10 Zusätzliche Informationen

10.1 Kindergeld

Informationen zum Kindergeld finden sie auf den Seiten

- der Arbeitsagentur unter www.arbeitsagentur.de
- des Bundeszentralamtes für Steuern unter www.bzst.de.

10.2 Elterngeld und Elternzeit

Für das Elterngeld ist in Bayern das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zuständig. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von der für Ihren Wohnsitz zuständigen Regionalstelle oder im Internet unter www.zbfs.bayern.de. Dort finden Sie unter folgendem Link www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld/index.php einen Online-Antrag, der die Antragstellung erleichtert (z. B. Checkliste).

Bei Fragen zur Gewährung von Elternzeit wenden Sie sich bitte an Ihre Personal verwaltende Stelle bzw. Beschäftigungsstelle. Eine Broschüre zur Elternzeit liegt bei Ihrer Beschäftigungsstelle/ Personal

verwaltenden Stelle auf oder kann über die Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat abgerufen werden unter www.stmfh.bayern.de.

Über den möglichen Anspruch auf Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen werden Sie von Ihrer zuständigen Bezügestelle Besoldung grundsätzlich zu Beginn der Elternzeit von der Bezügestelle informiert.

10.3 Altersteilzeit

Anfragen über die zu erwartenden Bezüge bei einer Altersteilzeitbeschäftigung sind bei der für Sie zuständigen Personal verwaltenden Stelle einzureichen. Nach Ergänzung der zusätzlichen Personaldaten, die für die Berechnung notwendig sind, werden die Ansuchen an die Bezügestelle Besoldung weitergeleitet.

10.4 Private Altersvorsorge („Riesterrente“)

Für den Fall, dass Sie einen nach dem Einkommensteuergesetz zulagebegünstigten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, ist u. a. Voraussetzung für die Gewährung der Zulage, dass Sie gegenüber dem Arbeitgeber (Bezügestelle Besoldung) eine Einverständniserklärung zur Übermittlung der maßgeblichen Daten an die zentrale Zulagenstelle abgeben. Auch für den Fall, dass Sie noch keine Rentenversicherungsnummer besitzen, wird von der Bezügestelle nach Vorlage der Erklärung für Sie eine Zulagennummer beantragt. Die Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zum Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge können sie im Internet downloaden unter www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/besoldung/#besform.

10.5 Informationen im Internet

Weitere Informationen zur Bezügezahlung (z. B. Besoldungstabellen) finden Sie auch im Internet unter www.lff.bayern.de/themen/besoldung/informationen/.

Auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat finden Sie weitere Informationen unter www.stmfh.bayern.de.